



# Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz)

## Vorbemerkung

Entbürokratisierung ist ein ehrenwertes Anliegen. Es bereitet den Stellungnehmenden aber große Sorgen, wenn unter dem Deckmäntelchen des Bürokratieabbaus Umwelt- und Naturschutzbestimmungen geschliffen werden sollen. Umwelt- und Naturschutz sind kein „nice to have“, es handelt sich um unsere Lebensgrundlagen. Vor dem Hintergrund einer immer weiter zunehmenden Verschmutzung unserer Umwelt mit Chemikalien, der dramatischen Situation bei der Biodiversität, den großen Problemen bei Stickstoff- und Phosphorkreisläufen und der katastrophalen Lage unseres Klimasystems lehnen die Stellungnehmenden jede Form von Abschwächung von Umwelt- und Naturschutzstandards ab, die direkt oder indirekt den Zustand von Umwelt und Natur verschlechtern.

Besonders kritisch sehen die Stellungnehmenden im vorliegenden Gesetzentwurf die Streichung des Berichts über Wasserentnahmen, die Streichung der Evaluation der Nutzung von Vorrangflächen für Erneuerbare Energien, die Streichung des Berichts zur Lage der Natur und die Streichung der Einvernehmensregelung beim Wildtierbericht.

# Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

## Artikel 2 Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Zentral für die Stellungnehmenden ist, dass die Informationsrechte, die in §§ 22ff definiert sind, nicht beschränkt wurden.

Die Streichung von § 14 Absatz 2 Satz 2 gleicht die Formulierung an § 20 Absatz 2 UVPG an, die Folgen der Streichung ist den Stellungnehmenden aber unklar.

## Artikel 3 Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Die geplante Streichung des § 114 lehnen die Stellungnehmenden entschieden ab. Gerade in Zeiten der Klimakrise, in denen Wasser immer mehr zum knappen Gut wird, ist ein regelmäßiger Bericht über das Wasserentnahmeentgelt und über die ökologischen Auswirkungen von Wasserentnahmen auf Oberflächengewässer eine wichtige Informationsbasis für notwendige Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen beim Wasserentnahmeentgelt. Eine Abschaffung der Berichtspflicht würde Baden-Württemberg in Bezug auf die kritische Ressource Wasser in Zukunft weniger handlungsfähig machen.

## Artikel 4 Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Erweiterung der erlaubnisfreien Versickerung bzw. Einleitung in Oberflächengewässer von Niederschlagswasser auf Gewerbegebiete sehen die Stellungnehmenden kritisch: Insbesondere auf großen Gewerbehallen können sich bei Starkregenereignissen enorme Wassermengen bilden. Wenn diese künftig in erheblichem Umfang direkt in Oberflächengewässer eingeleitet werden dürfen, steigt die Hochwassergefahr für Unterlieger. Zudem steht das Wasser dadurch nicht mehr zur Grundwasserbildung am Ort des Niederschlags zur Verfügung.

Jenseits der reinen Wassermenge hat eine Einleitung auch in der Regel bauliche Maßnahmen im Zielgewässer und damit Schädigungen des Uferbereichs zur Folge. Auch kann die Schadstofffracht aus Gewerbegebieten höher sein als die aus reinen Wohngebieten.

## Artikel 5 Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Die in § 32 Absatz 1 KlimaG verankerte, lediglich einmalige Evaluation der PV-Pflicht auf Dächern bis zum 31.12.2025 sollte aus Sicht der Stellungnehmenden beibehalten werden, auch um die Einhaltung des Gesetzes überprüfen und mögliche notwendige Lenkungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Falls zum Datum des Inkrafttretens der Novelle die Flächenvorgaben nach den §§ 20 und 21 durch die Teilregionalplanung Energie erfüllt sind oder mit großer Sicherheit erfüllt werden, hat dieser erste Teil von § 32 Absatz 2 KlimaG seinen Zweck erfüllt und kann theoretisch gestrichen werden. Bedacht werden sollte aber, dass nach der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in einem nächsten Schritt die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten folgt, deren Evaluierung geregelt werden sollte.

Eine Streichung des zweiten Teils von § 32 Absatz 2 KlimaG, der die Nutzung der ausgewiesenen Gebiete evaluiert, lehnen die Stellungnehmenden ab, da diese Erfolgskontrolle (inkl. einer eventuell notwendigen Nachsteuerung) einen wesentlichen Baustein bei der Einhaltung der Klimaschutzziele darstellt.

## Artikel 6 Änderung des Naturschutzgesetzes

Bericht zur Lage der Natur (§ 8 NatSchG BW)

Die geplante ersatzlose Streichung des Berichts zur Lage der Natur (§ 8 Abs. 2 NatSchG BW) wird von den Stellungnehmenden abgelehnt. Der Bericht stellt ein wertvolles Instrument dar, da er Informationen aus verschiedenen Ministerien zusammenführt und damit einen umfassenden Überblick über den Zustand der Natur in Baden-Württemberg ermöglicht – ein Überblick, den Einzelberichte in dieser Form nicht leisten können.

So kann er Zusammenhänge sichtbar machen, die in Einzelbetrachtungen oft unbemerkt bleiben – etwa, dass der aktuelle Flächenverbrauch, insbesondere durch Gewerbe-, sowie Industrie- und Wohngebiete trotz aller Bekenntnisse zur Gleichrangigkeit mit dem Natur- und Artenschutz erheblich zulasten von Freiflächen und damit von Lebensräumen für die Biodiversität gehen.

Zudem bietet die Veröffentlichung des Berichts einen wichtigen Anlass für Politik und Medien, sich mit der Entwicklung der Natur in den vergangenen Jahren auseinanderzusetzen und die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt: Der Bericht zur Lage der Natur stellt bislang ein zentrales Instrument dar, um nach der FFH-Richtlinie streng geschützte und geschützte Arten – wie etwa Wolf und Biber – im Sinne des § 6 BNatSchG

angemessen zu dokumentieren. Diese Arten sind weder im Bundesjagdgesetz (BJagdG) noch im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG) aufgeführt. Besonders kritisch sehen die Stellungnehmenden die Gefahr, dass sie künftig ausschließlich im Wildtierbericht und ohne Mitwirkung der LUBW behandelt werden sollen. Dies würde einen erheblichen Rückschritt in der gesetzlich verankerten, fachlich fundierten Beobachtung und Bewertung dieser Arten bedeuten.

#### Lichtverschmutzung (§ 21 NatschG BW)

Die Stellungnehmenden begrüßen, dass der Einsatz von Himmelsstrahlern im Außenbereich nun grundsätzlich untersagt ist und die zuvor bestehende Ausnahmemöglichkeit außerhalb der Vogelzugzeiten gestrichen wurde.

Kritisch beurteilen die Stellungnehmenden, dass eine ganze Reihe von Werbeanlagen – etwa an Messegeländen, Flugplätzen, Autobahnbetrieben, Sportanlagen, Versammlungsstätten sowie saisonale Hinweisschilder gemäß Absatz 4 – nun generell per Gesetz ohne vorherige Genehmigung der UNB zulässig sein sollen, sofern sie keine „erheblichen Beeinträchtigungen“ verursachen. Dieser Begriff ist jedoch aus Sicht der Stellungnehmenden dehnbar und oft nur schwer objektiv messbar.

Weitere Werbeanlagen müssen zukünftig gemäß Absatz 5 nicht mehr wie bisher genehmigt, sondern lediglich einen Monat vor Errichtung bei der UNB angezeigt werden. Äußert sich die UNB innerhalb dieser Frist nicht, gilt das Vorhaben automatisch als genehmigt. Dies schränkt die Handlungsspielräume der UNB erheblich ein und erhöht das Risiko, dass Anlagen realisiert werden, die aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt werden müssten.

Die Stellungnehmenden bitten daher darum, sämtliche in Abs. 4 und 5 genannten Anlagen weiterhin der Genehmigungspflicht durch die Untere Naturschutzbehörde zu unterstellen. So bleibt die Deutungshoheit über mögliche „erhebliche Beeinträchtigungen“ klar bei der Behörde und nicht beim Anlagenersteller. Ein formalisiertes Genehmigungsverfahren gewährleistet nicht nur eine fachlich fundierte Prüfung durch die UNB, sondern ermöglicht auch, erforderliche Auflagen oder Nebenbestimmungen frühzeitig und eindeutig festzulegen – anstatt diese nachträglich und mit erhöhtem Aufwand erlassen zu müssen. Dies würde auch den Vollzug entlasten, da aufwendige Nachsteuerungen oder Widerrufsverfahren vermieden werden könnten.

Zudem unterstützen die Stellungnehmenden die Ergänzungen des LNV: In Abs. 1 bitten die Stellungnehmenden um Ergänzungen in den ersten beiden Sätzen (unterstrichen):

*„(1) Eingriffe in die Flora und Fauna, insbesondere die Insekten-, Amphibien- und Fledermausfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.*

*Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf insbesondere die Insekten-, Amphibien- und Fledermausfauna,...*

Begründung: Die nächtlich aktiven Insekten sind bei weitem nicht die einzigen Faunenelemente, die durch nächtliche Beleuchtung Lebensraum einbüßen und daher Populationsverluste erleiden.

In Abs. 2 bitten die Stellungnehmenden am Ende ebenfalls um eine Ergänzung: *„Dies gilt auch für Fassadenbeleuchtung durch leuchtende Werbeanlagen“.*

Begründung: Auch von leuchtenden Firmennamen und Firmenlogos geht Beleuchtungseffekt aus und sie strahlen weit in die Umgebung mit den bekannten Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten.

In Abs. 4-8 bitten die Stellungnehmenden der Eindeutigkeit wegen darum, den Begriff *„Werbeanlagen“* an allen Stellen durch *„nicht leuchtende Werbeanlagen“* zu ersetzen. Andernfalls könnte die Missverständlichkeit dazu führen, dass die genannten Ausnahmemöglichkeiten auch auf leuchtende Werbeanlagen bezogen werden.

## Artikel 14 Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Der Wildtierbericht in Baden-Württemberg bewertet Bestandssituation, Entwicklung und Lebensräume der Wildtiere, identifiziert Gebiete mit Beschränkungen oder Jagdruhe, dokumentiert Konflikte mit Wildtieren und gibt Empfehlungen zu Hege, Management, weiterer Unterstellung von Arten und Zuordnung zu Managementstufen gemäß dem Landesjagdgesetz (JWMG).

Die Stellungnehmenden können akzeptieren, dass der Wildtierbericht in Zukunft statt alle drei nur noch alle fünf Jahre erscheint.

Die geplante Streichung des dritten Satzes (Einvernehmensregelung mit der obersten Naturschutzbehörde) lehnen die Stellungnehmenden strikt dagegen ab. Dieser heißt bislang:

*„Die Aussagen des Wildtierberichts zu Wildtierarten, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind, trifft die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“*

Die Einbindung der obersten Naturschutzbehörde sichert die Rechtskonformität hinsichtlich nationalen und EU-Naturschutzrechtes (z. B. FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) sowie landesrechtlicher Regelungen. Eine einvernehmliche Regelung gewährleistet, dass Aussagen zu geschützten Tierarten im Einklang mit Vorgaben der Naturschutzbehörde erfolgen und Rechtsfolgen (Zustimmung,

Ausnahmen, Schutzmaßnahmen) rechtswirksam abgeleitet werden können. Sie ist ein elementarer Bestandteil des JWVG.

Es darf nicht sein, dass alle Empfehlungen für die Einstufung in Schalen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes von unter Naturschutz stehenden Arten allein vom für Jagdrecht zuständigen Ministerium festgelegt werden.

Alternativ fordern die Stellungnehmenden, alle unter strengem Naturschutz stehenden Arten aus dem Jagdrecht herauszunehmen.

## Artikel 15 Änderung des Landeswaldgesetzes

Der Aufnahme von Waldbrandvorsorge als Bedingung für genehmigungsfreie Kahlhiebe in § 15 stimmen die Stellungnehmenden zu.

Nach Informationen der Stellungnehmenden wurde in den letzten Jahrzehnten kein einziger Antrag auf Hieb unreifer Bestände gestellt, so dass die Stellungnehmenden die Streichung von § 16 mittragen können. Außerdem wird die Vorgehensweise zu Kahlhieben in den §§ 12-15 des LWaldG geregelt.

In § 17 Abs. 1 soll die Frist „innerhalb von drei Jahren“ für Aufforstungen unbestockter oder unvollständig bestockter Waldflächen entfallen. Dies ist aus Sicht für die Stellungnehmenden das Abwarten von Naturverjüngung sinnvoll.

Die Genehmigungsfiktion von organisierten Veranstaltungen in § 37 Abs. 2 tragen die Stellungnehmenden mit.

Die geplante Änderung in §77a Absatz 1 lehnen die Stellungnehmenden ab. Die aktuell gültige Fassung garantiert, dass alle Zwecke des § 1 gleichrangig erfüllt sein müssen. Die Neuformulierung würde die Zwecke nach § 1 Absatz 1 bis 3 lediglich als Alternativen regeln, wodurch der Mehrwert eines Landeswaldverbandes deutlich geschwächt würde.